

Präambel

HBPO verpflichtet sich bei seiner Tätigkeit, die Grundprinzipien der sozialen und ökologischen Verantwortung (Corporate Social Responsibility, CSR) zu fördern und zu unterstützen.

HBPO wünscht, alle seine Lieferanten, Dienstleister und Zulieferer (im Weiteren „Lieferanten“) in diesen Ansatz des ständigen Fortschritts zu integrieren.

Das Ziel dieser Charta besteht darin, die Erwartungen von HBPO und seinen Tochtergesellschaften („HBPO“) gegenüber ihren (bestehenden oder potenziellen) Lieferanten in Bezug auf CSR darzustellen.

Diese Charta gilt für alle Lieferanten von HBPO und ist Teil der von HBPO für seine Gespräche als Nachweis verlangten Dokumentation. Sie soll auch in die vertraglichen Dokumente aufgenommen werden.

Durch den Beitritt zu dieser Charta verpflichtet sich der Lieferant, alle Grundsätze, die darin ausgeführt sind, unter Einhaltung der einschlägigen vertraglichen und nationalen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten und umzusetzen und von seinen eigenen Lieferanten, Dienstleistern und Zulieferern einhalten und umsetzen zu lassen.

Der Lieferant verpflichtet sich, in seiner Organisation die Regeln und Verfahren einzurichten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der in der vorliegenden Charta vorgesehenen Zusagen sicherzustellen, und diese regelmäßig zu bewerten.

Die in diesem Dokument definierten Zusagen können nicht so ausgelegt werden, dass sie die Zusagen ändern würden, die der Lieferant in den geschäftlichen Verträgen mit HBPO unterzeichnet hat.

I – Die von HBPO verlangten Zusagen des Lieferanten

1. Rechtliche Compliance

Der Lieferant muss alle Gesetze und Vorschriften einhalten, die in dem Land gelten, in dem er seiner Tätigkeit nachgeht.

Außerdem verpflichtet er sich insbesondere, Folgendes einzuhalten:

- die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen und ihre beiden Ergänzungspakte (den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte);
- die zehn Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen;
- die Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) sowie die Erklärung der ILO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit;
- die Leitprinzipien der OECD

sowie alle anderen internationalen, nationalen oder lokalen Übereinkommen zusätzlich zu den geltenden Vertragsbedingungen.

In Ländern, die diese Texte nicht ratifiziert haben, verpflichtet sich der Lieferant, sich nach besten Kräften zu bemühen, sich zumindest den Grundsätzen des Global Compact anzunähern.

2. Integrität und Geschäftsethik

Der Lieferant wird darauf achten, dass er seiner Tätigkeit im Einklang mit den Grundsätzen der Loyalität, der Integrität und der Fairness nachgeht.

2.1 Einhaltung des Wettbewerbsrecht

Der Lieferant verpflichtet sich im Namen all seiner Arbeitnehmer, Auftragnehmer, Vertreter und verbundenen Unternehmen, bei seiner Tätigkeit die Wettbewerbsgesetze einzuhalten und alle erforderlichen Präventionsmaßnahmen zu ergreifen, um jegliche(s) wettbewerbswidrige Praxis oder Verhalten zu verhindern.

Insbesondere verpflichtet sich der Lieferant, sich nicht an Preisabsprachen, Quoten-, Produktions- oder Verkaufsvereinbarungen oder allgemein jeglicher unlauteren Praxis zu beteiligen, die den freien Wettbewerb beeinträchtigt, insbesondere einer solchen, die darauf abzielt, mit unzulässigen Mitteln einen Mitbewerber vom Markt zu drängen oder neuen Mitbewerbern den Zugang zum Markt einzuschränken.

Title:	Lieferantencharta	Owner:	CD
Doc. No:	INT-F-4120	Region:	INT
Old Doc. No:	[Old Doc-No.]	HBPO Location:	[HBPO-Location]
Publication Date:	12.08.2019	Valid for Location:	[Valid for]
Page:	Page 1 of 5		

2.2 Einhaltung der Gesetze und Vorschriften zur Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche

Der Lieferant verpflichtet sich im Namen all seiner Arbeitnehmer, Auftragnehmer, Vertreter, verbundenen Unternehmen und jeglicher Person, die in seinem Namen Dienstleistungen erbringt, bei seiner Tätigkeit die Gesetze und Vorschriften zur Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche aller Länder einzuhalten, in denen er über einen Sitz oder eine Niederlassung verfügt und tätig ist.

Der Lieferant verpflichtet sich insbesondere, weder für sich noch für andere Geschenke, Belohnungen, Sach- oder Geldvorteile zu verlangen oder anzunehmen und sie auch keinen Mitarbeitern von HBPO oder anderen natürlichen oder juristischen Personen, mit denen er geschäftliche Beziehungen unterhält, anzubieten, um die Geschäftsbeziehungen zu beeinflussen.

Der Lieferant verpflichtet sich, transparent zu handeln, und insbesondere dazu, dass seine Bücher, Verzeichnisse und jegliche Konten genau alle Zahlungen im Rahmen seiner Transaktionen widerspiegeln.

Der Lieferant stellt sicher, dass jeglicher Zulieferer und jegliche andere Person, mit der er eine Beziehung hat, im Rahmen der Ausführung seiner vertraglichen Verpflichtungen gegenüber HBPO auf Grundlage eines schriftlichen Vertrags mit ihm zusammenarbeitet, der eine Zusage des gleichen Ausmaßes in Bezug auf die Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche enthält oder garantiert.

Der Lieferant verpflichtet sich, Richtlinien und Verfahren zur Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche zu erstellen, einzurichten und umzusetzen. Er kontrolliert deren Einhaltung durch alle seine Arbeitnehmer, Auftragnehmer sowie alle natürlichen oder juristischen Personen, mit denen er Geschäftsbeziehungen pflegt.

2.3 Interessenkonflikte

Der Lieferant befindet sich in einem Interessenkonflikt, falls eine persönliche Verbindung zwischen dem Lieferanten und Personen besteht, die am Einkaufsprozess beteiligt sind oder die Geschäftsbeziehungen mit HBPO beeinflussen könnten.

Wenn der Lieferant mit der Gefahr potenzieller oder sicherer Interessenkonflikte konfrontiert ist, verpflichtet er sich, HBPO umgehend zu unterrichten.

3. Menschenrechte und Arbeitsbedingungen

Der Lieferant verpflichtet sich, die Grundrechte bezüglich der Arbeitsbedingungen zu respektieren, insbesondere in Bezug auf Folgendes:

- Einsatz irgendeiner Form von Zwangsarbeit;
- Einsatz von Kinderarbeit;
- Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf;
- Gleichheit des Entgelts;
- Vereinigungsfreiheit und Schutz der Vereinigungsrechte

unter Einhaltung der Kernkonventionen der Internationalen Arbeitsorganisation.

Der Lieferant verpflichtet sich, keine Schwarzarbeit einzusetzen, wie in den Regeln der Länder, in denen er tätig ist, definiert.

Der Lieferant verpflichtet sich, mit seinen Erklärungsverpflichtungen gegenüber den Sozialversicherungsträgern und der Steuerverwaltung auf dem aktuellen Stand zu sein und die in diesem Zusammenhang anfallenden Steuern und Abgaben zu zahlen.

Der Lieferant verpflichtet sich, die lokale Gesetzgebung in Bezug auf Mindestlohn einzuhalten, ein regelmäßiges Gehalt zu zahlen und die den Mitarbeitern geschuldeten Überstunden zum gesetzlichen Satz des Standortlandes zu bezahlen. Er verpflichtet sich außerdem, den Arbeitnehmern die gesetzlich vorgeschriebenen Sozialleistungen zu gewähren.

Der Lieferant verpflichtet sich, die lokale Gesetzgebung über die Arbeitszeit einzuhalten.

4. Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz

Der Lieferant verpflichtet sich, ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld zu schaffen und aufrechtzuerhalten, mit dem jeglichem Unfall- oder Berufskrankheitsrisiko seiner Arbeitnehmer, Zulieferer, benachbarter Bevölkerungen und der Benutzer seiner Produkte vorgebeugt werden kann.

Der Lieferant verpflichtet sich, eine Richtlinie sowie alle Verfahren einzurichten, die zur Identifikation und Prävention der möglichen Gefährdung der Gesundheit und Sicherheit seiner Arbeitnehmer, aber auch jeglicher Stakeholder, die betroffen sein könnten, erforderlich sind. Er ergreift jegliche Maßnahmen, die nützlich sind, um diese Gefährdung zu beschränken und so weit wie möglich zu beseitigen.

Title:	Lieferantencharta	Owner:	CD
Doc. No.:	INT-F-4120	Region:	INT
Old Doc. No.:	[Old Doc-No.]	HBPO Location:	[HBPO-Location]
Publication Date:	12.08.2019	Valid for Location:	[Valid for]
Page:	Page 2 of 5		

Der Lieferant verpflichtet sich, HBPO über alle Gefahren oder Risiken zu unterrichten, die mit seinen Produkten oder Einsätzen an Standorten von HBPO verbunden sind.

Er achtet darauf, dass seine Arbeitnehmer, Dienstleister und Zulieferer Gesundheitsschutz- und Sicherheitsregeln einhalten, die für ihre Einsätze an Standorten von HBPO gelten.

HBPO ermuntert den Lieferanten, die Zertifizierung mit der Norm OHSAS-18 001/ISO45001 zum Arbeitsmanagement zu erhalten.

5. Umweltschutz

HBPO erwartet von seinen Lieferanten, dass sie ihre Umweltbelastung begrenzen, indem sie die Umweltbeeinträchtigungen und Verschmutzung kontrollieren, die mit ihrer Tätigkeit verbunden sind, indem sie natürliche Ressourcen rational einsetzen und eine verantwortliche Abfallwirtschaft entwickeln.

Der Lieferant verpflichtet sich, alle in Sachen Umweltschutz erforderlichen Genehmigungen einzuholen und aktuell zu halten.

Der Lieferant vermeidet den Einsatz von giftigen Produkten so weit wie möglich. Falls es keine Alternative zum Einsatz solcher Produkte gibt, begrenzt der Lieferant ihren Einsatz und achtet darauf, dass ihre Handhabung und Nutzung die menschliche Gesundheit nicht gefährden. Was andere gefährliche Stoffe, Elemente oder Abfälle angeht, deren Einsatz Einschränkungen unterliegt, hält der Lieferant die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen streng ein.

Der Lieferant verpflichtet sich, eine Rückverfolgbarkeit der Rohstoffe, Materialien und Bestandteile einzurichten, die für die Erbringung von Dienstleistungen oder Lieferung von Waren erforderlich sind.

HBPO erwartet von seinen Lieferanten Initiativen, die zur Verringerung der Umweltbelastung beitragen können, insbesondere über den Einsatz von umweltschonender Technologie, die Einführung eines Umweltmanagementsystems nach ISO14001 sowie eines Energiemanagementsystems nach ISO50001

II – Kontrolle und Einhaltung der Zusagen des Lieferanten

1. Kontrolle

Die Einkaufsabteilungen der Gesellschaften der HBPO-Gruppe können je nach Umständen gezwungen sein, die Maßnahmen zu ergreifen, die sie für erforderlich halten, um sich der vollständigen Einhaltung der vorliegenden Charta zu versichern, insbesondere über den Versand von Fragebögen oder durch die Durchführung oder das in Auftrag geben von spezifischen Audits bei den Lieferanten und Zulieferern.

Der Lieferant verpflichtet sich, in zumutbarer Weise zu kooperieren und bei der Durchführung der Audits mitzuhelfen, insbesondere, indem er auf erste Anfrage umgehend und umfangreich alle Auskünfte oder Erklärungen liefert, die HBPO verlangt.

Der Lieferant stellt gegebenenfalls die Kooperation und Koordination mit seinen eigenen Lieferanten und Zulieferern sicher.

2. Verstöße gegen die Zusagen des Lieferanten

Falls der Lieferant aufgrund bestimmter Umstände nicht in der Lage sein sollte, bestimmte Bestimmungen dieser Charta einzuhalten, muss er dies HBPO unverzüglich mitteilen, um die umzusetzenden Korrekturmaßnahmen zu vereinbaren.

Falls der Lieferant entdeckt, dass er (möglicherweise) gegen eine der Bestimmungen dieser Charta verstoßen hat, wird er dies HBPO sofort melden und mit jeglicher von HBPO dazu durchgeführten Untersuchung kooperieren.

Jeglicher schwere und vorsätzliche Verstoß gegen die Zusagen, die in der vorliegenden Charta ausgeführt sind, stellt einen Verstoß gegen die vertraglichen Pflichten des Lieferanten dar.

In diesem Fall ist HBPO unbeschadet jeglichen Schadensersatzes berechtigt, Folgendes zu tun:

- den Lieferanten aufzufordern, die erforderlichen Korrekturmaßnahmen innerhalb einer bestimmten Frist umzusetzen, und/oder;
- je nach Schwere des Verstoßes, alle oder einen Teil der Verträge und/oder Geschäftsbeziehungen mit diesem Lieferanten wegen schuldhafter Verletzung zu kündigen.

Title:	Lieferantencharta	Owner:	CD
Doc. No:	INT-F-4120	Region:	INT
Old Doc. No:	[Old Doc.No.]	HBPO Location:	[HBPO-Location]
Publication Date:	12.08.2019	Valid for Location:	[Valid for]
Page:	Page 3 of 5		

WIEDERHOLUNG BESTIMMTER GRUNDLAGENTEXTE

1. DIE ACHT KERNÜBEREINKOMMEN DER ILO

- Das Übereinkommen Nr. 29 über Zwangsarbeit von 1930, das 1937 ratifiziert wurde;
- das Übereinkommen Nr. 87 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechts von 1948, das 1951 ratifiziert wurde;
- das Übereinkommen Nr. 98 über das Vereinigungsrecht und das Recht zu Kollektivverhandlungen von 1949, das 1951 ratifiziert wurde;
- das Übereinkommen Nr. 100 über die Gleichheit des Entgelts von 1951, das 1953 ratifiziert wurde;
- das Übereinkommen Nr. 105 über die Abschaffung der Zwangsarbeit von 1957, das 1969 ratifiziert wurde;
- das Übereinkommen Nr. 111 über Diskriminierung von 1958, das 1981 ratifiziert wurde;
- das Übereinkommen Nr. 138 über das Mindestalter von 1973, das 1990 ratifiziert wurde;
- das Übereinkommen Nr. 182 über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit von 1999, das 2001 ratifiziert wurde.

2. DIE 10 GRUNDSÄTZE DES GLOBAL COMPACT

Menschenrechte

1. Die Unternehmen sind eingeladen, den Schutz des internationalen Rechts über Menschenrechte in ihrem Einflussbereich zu fördern und einzuhalten; und
2. darauf zu achten, dass ihre eigenen Gesellschaften nicht an Verstößen gegen die Menschenrechte beteiligt sind.

Arbeitsrecht

3. Die Unternehmen sind eingeladen, die Vereinigungsfreiheit zu respektieren und das Recht zu Kollektivverhandlungen anzuerkennen, außerdem Folgendes:
4. die Abschaffung jeglicher Formen von Zwangsarbeit;
5. die effektive Abschaffung der Kinderarbeit; und
6. die Abschaffung der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf.

Umwelt

7. Die Unternehmen sind eingeladen, gegenüber Umweltproblemen einen Ansatz der Vorsicht anzuwenden;
8. Initiativen zu ergreifen, die darauf abzielen, eine größere Verantwortung in Umweltfragen zu fördern; und
9. die Entwicklung und Verbreitung von umweltschonenden Technologien zu fördern.

Korruptionsbekämpfung

10. Die Unternehmen sind eingeladen, gegen Korruption in jeglicher Form vorzugehen, einschließlich Erpressung und Schmiergeldzahlungen.

Title:	Lieferantencharta	Owner:	CD
Doc. No:	INT-F-4120	Region:	INT
Old Doc. No:	[Old Doc-No.]	HBPO Location:	[HBPO-Location]
Publication Date:	12.08.2019	Valid for Location:	[Valid for]
Page:	Page 5 of 5		